

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften -
Fachhochschule Hof

Jahrgang: 2010
Nummer: 19
Datum: 29. Juli 2010

Inhalt: Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften-
Fachhochschule Hof

Vom 29. Juli 2010

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Maschinenbau
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften-
Fachhochschule Hof**

Vom 29. Juli 2010

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Hof vom 21. Juli 2008 (FH-Amtsblatt 11/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. August 2009 (FH-Amtsblatt 11/2009), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Studierende, die im ersten Semester nicht mindestens 10 Credits erworben haben, sind im zweiten Semester von der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module 2.2 (Kinematik und Dynamik) und 2.3 (Konstruktion) ausgeschlossen.“

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

I. Erstes Studienjahr – Grundlagenbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul -Nr.	Fach / Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveran- staltung	Art der Prüfung und Dauer in Minuten	Prüfungsleistungen	
						Zulassungs- voraus- setzungen	Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise
1.1	Analysis	4	5	SU, Ü	schrP90		
1.2	Ingenieurmathematik	4	5	SU; Ü	schrP90		
1.3	Statistik	4	5	SU; Ü	schrP90		
2.1	Statik und Festigkeitslehre	4	5	SU, Ü	schrP90		
2.2	Kinematik und Dynamik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
2.3	Konstruktion	4	5	SU, Ü	schrP120		StA ²⁾
3.1	Grundlagen der Informationstechnik	4	5	SU, Ü	schrP90	TN ³⁾	
3.2	Programmieren für Ingenieure	6	5	SU, Ü	schrP90	TN ³⁾	
4.1	Betriebswirtschaftliche. Grundlagen für Ingenieure	4	5	SU	schrP90		
5.1	Grundlagen der Physik und Chemie	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
5.2	Grundlagen der Elektrotechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
5.3	Grundlagen der Werkstoffe (für Ingenieure)	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
Summe Credits		60					
Summe SWS		50					

²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

³⁾ Die näheren Bedingungen für den Teilnahmenachweis werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

II. Zweites Studienjahr – Kernbereich

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul -Nr.	Fach / Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungsleistungen,		Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise
					Art der Prüfungen und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	
6.1	Thermodynamik und Strömungslehre	4	5	SU,Ü			2 KI60 ²⁾
6.2	Maschinenelemente	4	5	SU,Ü	schrP90		
6.3	Produktentwicklung	4	5	SU, Ü	schrP90 ²⁾		StA ²⁾
6.4	Fertigungstechnik	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
6.5	Messtechnik	4	5	SU, Ü, Pr		TN Pr ³⁾	StA und KI90 ²⁾
7.1	Grundlagen der Automatisierung Arbeitsgestaltung und	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
7.2	Montagetechnik	4	5	SU, Ü	schrP90		
7.3	Antriebstechnik und CNC- Maschinen	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
8.1	Qualitätsmanagement	4	5	SU, Pr	SchrP90	TN Pr ³⁾	
9.1	Projektmanagement Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach (u.a.	4	5	SU, Pr	P ⁴⁾	TN Pr ³⁾	
9.2	Fremdsprachen)	4	5	SU, Ü, Pr	P ⁴⁾		LN ^{1) 2)}
9.3	Verkaufskommunikation	4	5	SU, Ü, Pr		TN Pr ³⁾	Kol
Summe Credits		60					
Summe SWS		48					

¹⁾ Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

³⁾ Die näheren Bedingungen für den Teilnahmenachweis werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

⁴⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

III. Drittes Studienjahr – Spezialisierungsbereich Wasser und Umwelt

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul -Nr.	Fach / Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveran- staltung	Prüfungsleistungen		Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise
					Art der Prüfungen und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraus- setzungen	
8.2	Produktionsplanung und - Steuerung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN ³⁾	
10.1	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
10.2	Thermische Verfahrenstechnik	4	5	SU	schrP90		
10.3	Wärme- und Stoffaustausch	4	5	SU	schrP90		
10.4	Arbeits- und Strömungsmaschinen	4	5	SU	schrP90		
10.5	Energietechnik	4	5	SU	schrP90		
14.1	Wassergewinnung und - aufbereitung	4	5	SU, Ü	schrP90		
14.2	Wasserversorgungstechnik/Prozes swassertechnik	4	5	SU, Ü	schrP90		
14.3	Abwasserreinigungstechnik und Entsorgung	4	5	SU, Ü	schrP90		
14.4	Wasserchemie, -biologie, - toxikologie	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
14.5	Umweltrecht / Wasserrecht	4	5	SU	schrP90		
15.2	Fachspezifisches Wahlpflichtfach ¹⁾	4	5	SU, U, Pr	LN ^{1) 2)}		LN ^{1) 2)}
Summe Credits		60					
Summe SWS		48					

¹⁾ Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

³⁾ Die näheren Bedingungen für den Teilnahmenachweis werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

⁴⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

IV. Drittes Studienjahr – Spezialisierungsbereich Produktion

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul-Nr.	Fach / Modulbezeichnung	SW S	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsleistungen		Studienbegleitende Leistungsnachweise
					Art der Prüfungen und Dauer in Minuten	Zulassungsvoraussetzungen	
8.2	Produktionsplanung und -steuerung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN ³⁾	
9.4	Produktdatenmanagement	4	5	SU, Pr	P ⁴⁾	TN Pr ³⁾	
10.1	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
10.2	Thermische Verfahrenstechnik	4	5	SU	schrP90		
10.3	Wärme- und Stoffaustausch Arbeits- und	4	5	SU	schrP90		
10.4	Strömungsmaschinen	4	5	SU	schrP90		
10.5	Energietechnik	4	5	SU	schrP90		
11.1	Werkzeugmaschinen und Fertigungsprozesse	4	5	SU, Pr	schrP90		
11.2	Leistungsermittlung und Prozessdatenerfassung	4	5	SU, Ü	schrP120		
11.3	CAE (CAD-CAM-FEM)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP120	TN Pr ³⁾	
15.1	Projektarbeit Maschinenbau in einem Pflichtfach aus 2. oder 3. Studienjahr	4	5	Pr			StA
15.2	Fachspezifisches Wahlpflichtfach ¹⁾	4	5	SU, U, Pr	LN ^{1) 2)}		LN ^{1) 2)}
Summe Credits		60					
Summe SWS		48					

¹⁾ Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

³⁾ Die näheren Bedingungen für den Teilnahmenachweis werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

⁴⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

V. Drittes Studienjahr – Spezialisierungsbereich Textilmaschinen

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul -Nr.	Fach / Modulbezeichnung	SWS	Credits	Art der Lehrveran- staltung	Art der Prüfungen und Dauer in Minuten	Prüfungsleistungen	
						Zulassungs- voraus- setzungen	Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise
8.2	Produktionsplanung und - Steuerung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN ³⁾	
10.1	Mechanische Verfahrenstechnik	4	5	SU, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
10.2	Thermische Verfahrenstechnik	4	5	SU	schrP90		
10.3	Wärme- und Stoffaustausch Arbeits- und	4	5	SU	schrP90		
10.4	Strömungsmaschinen	4	5	SU	schrP90		
10.5	Energietechnik	4	5	SU	schrP90		
13.1	Textile Produktionsverfahren	6	5	SU	schrP120		
13.2	Textile Werkstoffkunde	4	5	SU	schrP90		
13.3	Grundlagen der Textilveredlung	4	5	SU	schrP90		
13.4	Technologie der Vliesherstellung	4	5	SU, Ü, Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
13.5	Textilmaschinenkonstruktion	4	5	SU,Pr	schrP90	TN Pr ³⁾	
15.2	Fachspezifisches Wahlpflichtfach ¹⁾	4	5	SU, U,Pr	LN ^{1) 2)}		LN ^{1) 2)}
Summe Credits		60					
Summe SWS		48					

¹⁾ Art und Umfang der Leistungsnachweise werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

²⁾ Sind mehrere Prüfungsleistungen für ein Modul vorgesehen, so sind diese untereinander für die Berechnung der Endnote des Moduls gleich zu gewichten.

³⁾ Die näheren Bedingungen für den Teilnahmenachweis werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

⁴⁾ Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) oder Referate (Ref). Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich. Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

VI. Siebtes Semester: Praxisprojekt – Bachelorarbeit

Modul-Nr.	Bezeichnung	Credits
16	Praxisprojekt	
16.1	Praxisorientierte Projektarbeit	18
17	Bachelorarbeit	
17.1	Bachelorarbeit	12
Summe ECTS:		30

Erläuterung der Abkürzungen:

APO	Allgemeine Prüfungsordnung	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
KI	Klausur	schr	schriftlich
Kol	Kolloquium	StA	Studienarbeit
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	Seminaristischer Unterricht
mdLLN	mündlicher Leistungsnachweis	SWS	Semesterwochenstunden
Pr	Praktikum	TN	Teilnahmenachweis
		U	Übung“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Sommersemester 2010 erstmals das Studium im Bachelorstudiengang Maschinenbau aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof vom 7. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 29. Juli 2010.

Hof, den 29. Juli 2010

gez.

Prof. Dr. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 29. Juli 2010 im Amtsblatt 19/2010 der Hochschule Hof veröffentlicht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2010.